

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte/Eltern

Vorname Name

Telefon

Adresse

meine Tochter/mein Sohn

Vorname Name

Alter

Wird beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/Diskobesuch am _____ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Vorname Name

Telefon

Adresse

Unterschriften/Datum

Personensorgeberechtigte/Eltern, Datum

Erziehungsbeauftragter, Datum

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das oben abgedruckte Formular verwenden, in das Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).

Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen des Formblattes wird ihrer Tochter/ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen, Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Vorschriften des Jugendschutzes (Auszug)

Geschützte Altersgruppen		Kinder Unter 14 Jahren in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		Jugendliche 14 – 16 Jahre in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		Jugendliche 16 – 18 Jahre in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		Ausnahmsweise erlaubt
Gefährdungsbereiche		ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung	
§ 4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde geneh- migen (§ 4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disko					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3)
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefähr- denden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegren- zungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1.1	Abgabe und Verzehr branntwein- haltiger Getränke (auch alk. Mix- getränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1.2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u.ä.)							* In Begleitung einer personen- sorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstal- tungen nur nach Freigabekenn- zeichnung: ohne Altersbeschrän- kung/ab 6/12/16 Jahren	Ab 6 Jahren: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme die mit „Info“ oder „Lehr- programm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) Bei Filmen „ab 12 Jahren“ Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer per- sonensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ab 6/ 12 /16 Jahren							Datenträger die mit „Info“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1)

Der vollständige Text ist unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/juschg/> eingestellt.
Ein Service von: time4teen.de, dem Jugend-Internetangebot der Polizei Baden-Württemberg